

Kündigungsrecht/Betriebsverfassungsrecht »DB1346471

**Fristlose Kündigung einer Betriebsrätin:  
Beweislastverteilung im Zustimmungs-  
ersatzverfahren nach § 103 BetrVG**

Das LAG Rheinland-Pfalz hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Betriebsrätin für vier Mittagspausen das Werksgelände für einen Spaziergang verließ und danach jeweils eine Zeitgutschrift beantragte, um diese Zeiten als Arbeitszeiten angerechnet zu bekommen. Dabei war sie von einer anderen Mitarbeiterin beobachtet worden. Der Arbeitgeber erkannte in dem Verhalten der Betriebsrätin einen Arbeitszeitbetrug. Zu der Frage der Verteilung der diesbezüglichen Darlegungs- und Beweislast hat das LAG eine abgestufte und differenzierte Bewertung vorgenommen, die in der gerichtlichen Praxis große Bedeutung haben kann.

LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.07.2020 – 8 TaBV 12/19

**RA/FAArBR Dr. Mathias Kühnreich** ist tätig bei Buse Heberer Fromm  
Rechtsanwälte PartG mbB in Düsseldorf.

**Kontakt: [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)**

**I. Sachverhalt**

Der Arbeitgeber beantragte zunächst vor dem ArbG Koblenz und später vor dem LAG Rheinland-Pfalz die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu einer von ihm beabsichtigten fristlosen Kündigung der Betriebsrätin. Diese war von einer anderen Mitarbeiterin an vier verschiedenen Tagen zum Zeitpunkt der üblichen Mittagspause dabei beobachtet worden, wie sie mit Kolleginnen vor dem Werksgelände spazieren ging. Gleichzeitig hatte diese Betriebsrätin beim Arbeitgeber beantragt, ihr für diese vier Tage eine Pause als Arbeitszeit gutzuschreiben, da sie ohne Pause gearbeitet hätte.

*Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).*